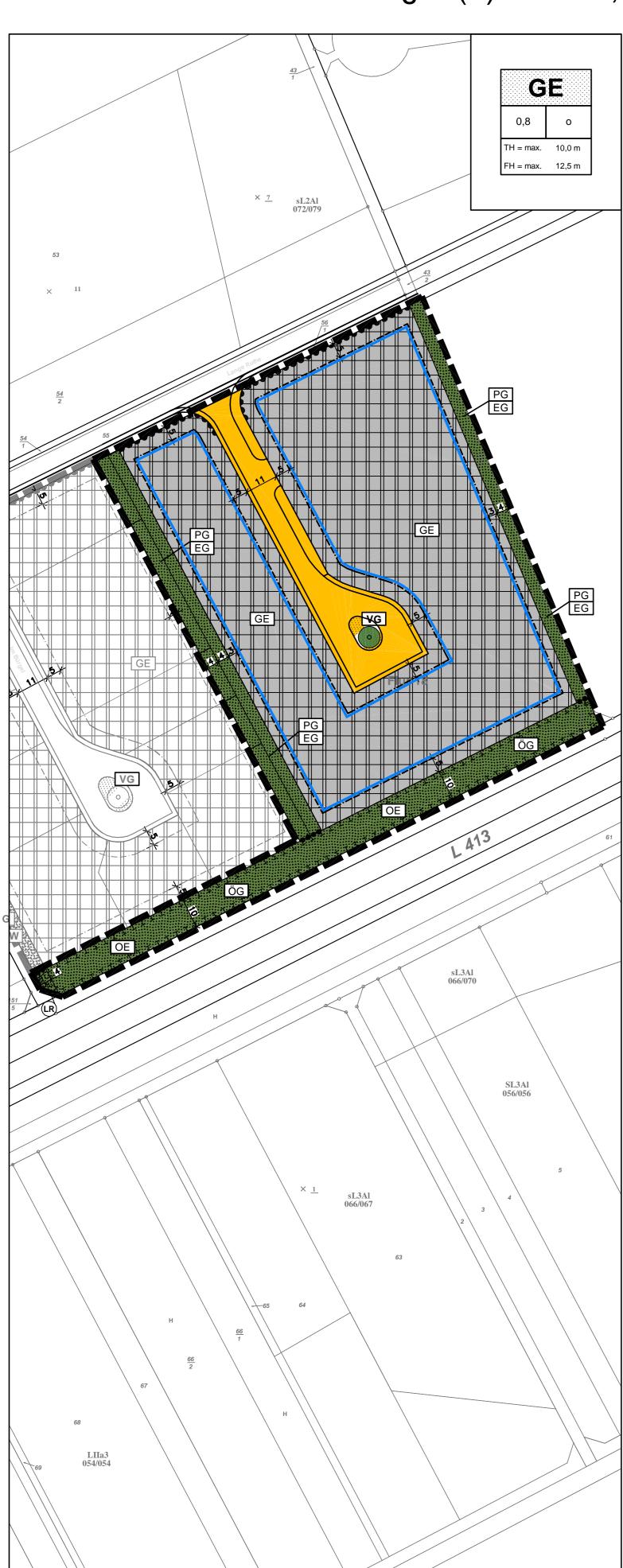
GEMEINDE BODENHEIM

Bebauungsplan SPORT- UND GEWERBEANLAGE BÜRGEL 2. Änderung

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB GRÜNORDNUNGSPLAN § 9 (1) NR. 15, 20 + 25 BauGB



LEGENDE

0,8 TH = max. 10,0 m

GEWERBEGEBIET (§ 8 BauGB)

0,8 MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (§ 16 BauNVO) OFFENE BAUWEISE (§ 22 (1+2) BauNVO) ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE (IN METER) FH ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE (IN METER)

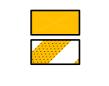
EINTRAGUNGEN IN DER NUTZUNGSSCHABLONE NUR BEISPIELHAFT

ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)



ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM GEWERBEGEBIET BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄ-CHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG **ZWECKBESTIMMUNG:**

VG VERKEHRSGRÜN BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG:

OE ORTSRANDEINGRÜNUNG PRIVATE GRÜNFLÄCHE



ZWECKBESTIMMUNG: **EG** GRUNDSTÜCKSEINGRÜNUNG

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT ZWECKBESTIMMUNG:

OE ORTSRANDEINGRÜNUNG

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a+b BauGB)



ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (7) BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG / BAUWEISE (§ 16 (5) BauNVO) MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DES WIRTSCHAFTS-

BETRIEBS MAINZ ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB) VERMASSUNG IN METERN (MASSANGABE NUR BEISPIELHAFT)

VORHANDENE KATASTERGRENZE

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

FLURSTÜCKSNUMMER (FLURSTÜCKSNUMMER NUR BEISPIELHAFT)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Die Eintragungen zur Art der baulichen Nutzung in die Nutzungsschablonen (vgl. Planzeichnung) bedeuten: GEWERBEGEBIET § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (4, 5 und 9) BauNVO

Allgemein zulässig sind: 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

2. Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude 3. Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in

Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Für die ausnahmsweise nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter dürfen keine freistehenden Gebäude errichtet werden. Derartige Wohnungen sind nur als integrierter Bestandteil eines Betriebsgebäudes zulässig (§ 1 Abs. 7

<u>Unzulässig sind:</u>

1. Tankstellen, 2. Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Sortimenten:

Nahrungs- und Genussmittel

Orthopädische und medizinische Waren Parfümeriewaren

Drogeriewaren und Apotheken

Schuhe, Lederwaren

Bekleidung und Bekleidungszubehör

Uhren, Schmuck Foto, Optik

Hausrat, Glas, Porzellan Unterhaltungselektronik und Zubehör

Telekommunikation Zeitungen und Zeitschriften

Informationstechnologie

Bücher, Schreib- und Papierwaren Kunst und Antiquitäten

Musikinstrumente und Musikalien

Schnittblumen und Blumenbindereierzeugnisse

Sportartikel und Sportbekleidung Handelswaffen, Munition, Jagd- und Angelgeräte

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / ZULÄSSIGE HÖHE DER BAU-KÖRPER § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO

Für die Eintragungen zur First- und Traufhöhe in die Nutzungsschablonen (vgl. Planzeichnung) gilt

Die "Firsthöhe" (FH) wird definiert als das senkrecht gemessene Maß vom unteren Bezugspunkt bis zur Höhe der Oberkante des Firsts an der höchsten Stelle. Soweit für zulässige Nutzungen und Anlagen aus dringenden betrieblichen Grün-Flutlichtmasten, Abgas- oder Abluftanlagen oder Antennen) mit größeren als den zulässigen Höhen erforderlich sind, so darf für diese Teile ausnahmsweise eine Überschreitung der Höchstwerte zugelassen werden. Diese Aufbauten dürfen dabei in der Summe ihrer Grundflächen lediglich einen deutlich untergeordneten Teil der Grundfläche des Gebäudes ausmachen und müssen den übrigen Baukörpern

in ihrer Masse sehr deutlich untergeordnet sein. Die "Traufhöhe" (TH) wird definiert als das auf der Mitte der zur angrenzenden erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche orientierten Gebäudeseite gemessene maß vom unteren Bezugspunkt bis zur Schnittlinie der Außenflächen der Wand mit der Dachaußenhaut bei geneigten Dächern oder bis zum oberen Abschluss der Wand bei Flachdächern als oberen Bezugspunkt. Bei Pultdächern gilt das niedrigste Maß. Bei Vorsprüngen in der Dachfläche gilt das höchste Maß.

Für die Bestimmung der First- und Traufhöhen gilt als unterer Bezugspunkt die Höhe der Oberkante der angrenzenden erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche an der Straßenbegrenzungslinie, gemessen in der Mitte des Grundstücks.

3. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) + § 14 (1) BauNVO Im gesamten Geltungsbereich sind Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenan-

Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

lagen gemäß § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

4. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Boden, Natur und Landschaft sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen, durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Ortsrandeingrünung – OE

Die im Plan als Ortsrandeingrünung – OE festgesetzte Öffentliche Grünfläche ist als extensive Wiese gemäß textlicher Festsetzung zur Privaten Grünfläche - Extensive Wiese (PG - EW) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Weiter sind in Gruppen pro 100 m² 25 Sträucher sowie 3 Bäume 2. Ordnung als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Grundstückseingrünung – EG

Die im Plan als Grundstückseingrünung – EG festgesetzte Private Grünfläche ist als extensive Wiese gemäß textlicher Festsetzung zur Privaten Grünfläche - Extensive Wiese (PG - EW) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Alternativ bzw. ergänzend ist auch die dauerhafte Bepflanzung mit heimischen Gehölzen zulässig. Private Grünflächen

Auf allen Privaten Grünflächen ist die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone unter Ausbildung von naturnah ausgeführten Entwässerungsmulden zulässig.

Fristsetzungen Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen, durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwi-

ckeln und dauerhaft zu erhalten. 5. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄ-CHEN (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die gemäß Planzeichnung mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche wird zugunsten des Wirtschaftsbetriebes Mainz belastet. 6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BE-

PFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25a BauGB Pflanzbestimmung für nicht überbaubare Grundstücksflächen

Im gesamten Geltungsbereich sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Ausnahme von Einfahrten, Zugängen und Stellplätzen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze (Vorzonen) als Rasenflächen mit Baum- und Buschgruppen gärtnerisch anzulegen. Pro 200 m² dieser Flächen ist mindestens ein

Baum 1. oder 2. Ordnung sowie 10 Sträucher zu pflanzen.

Begrünung von Parkplätzen auf privaten Grundstücken Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf den Grundstücken sind mit Bäumen zu überstellen. Pro sechs Stellplätze ist mindestens ein Baum 1. Ordnung mit einer Pflanzscheibe von mindestens 4 m² zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanz-

scheiben sind mit einheimischen Bodendeckern oder Stauden zu bepflanzen. Fassadenbegrünung Fassadenflächen, die auf einer Länge von 5 m keine Fenster-, Tor- oder Türöffnungen enthalten, sind je angefangene 5 m mit mindestens einer Kletterpflanze zu

grünen. Bei extensiver Begrünung sollte die Dachfläche mit mindestens 8 cm eines bepflanzen. Bei nicht selbst klimmenden Pflanzen sind Rankgerüste als Kletterhilfe Pflanzenauswahl und sonstige gemeinsame Bestimmungen Für alle voran stehenden Pflanzvorschriften sind die Arten und Pflanzqualitäten

zusätzlich zu Dachbegrünungen der Überlauf der Zistemen und Brauchwassernutgemäß Artenliste im Anhang zu verwenden. Die Anpflanzungen sind fachgerecht zung in Frage. Kombinationen dieser Maßnahmen mit solchen zur Versickerung zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. (Hinweis: Die Abstandsbestimmungen des von Oberflächenwasser werden em pfohlen. Landesnachbarrechtsgesetzes sind zu beachten) Sollten Baumpflanzungen absterben, muss an gleicher Stelle oder im unmittelbar angrenzenden Umfeld erneut ein Baum gemäß Artenliste im Anhang gepflanzt

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 88 (1) Nr. 1

1.1. Dachgestaltung (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Bei Gebäuden mit geneigten Dächern sind nur Dachneigungen bis maximal 40°

1.2. Werbeanlagen im Gewerbegebiet (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ihre Gesamtzahl ist auf maximal drei Anlagen pro Betrieb beschränkt. Zusätzlich kann eine weitere gemeinschaftliche Werbeanlage als Standwerbeanlage oder Pylon an der Gebietszu-

Bestimmungen zu Werbeanlagen am Gebäude

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen den höchsten Punkt der Gebäude nicht überschreiten. Maßgeblich für den höchsten Punkt der Gebäude ist die Oberkante des Gebäudes oder der baulichen Anlagen einschließlich aller Konstruktionen des Dachaufbaus. Technische Aufbauten dürfen nicht zur Bestimmung des höchsten Punktes herangezogen werden.

Bestimmungen für freistehende Werbeanlagen

Werbeanlagen, die unabhängig von Gebäuden, jedoch auf dem Grundstück der Leistung errichtet werden, dürfen eine Höhe von 7,0 m, gemessen über dem tatsächlichen Gelände nicht überschreiten. Aufschüttungen für Werbeanlagen sind

Es darf maximal eine freistehende Werbeanlage als Standwerbeanlage oder Pylon errichtet werden. Hierbei ist eine maximale Höhe von 9,0 m zulässig.

Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind nicht zu-

2. GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 88 (1) NR. 3 LBAUO)

2.1. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen und Vorzonen sowie Abgrabungen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen, soweit nicht betriebliche Belange entgegen stehen. Die Bestimmungen der planungsrechtlichen Festsetzungen sind parallel zu beachten.

2.2. Einfriedungen der Baugrundstücke

chendeckend begrünt werden.

trags und der Oberbodenlagerung.

Für die Einfriedung der Grundstücke sind nur lebende Hecken und Zäune bis 2,0 m Höhe zulässig. Soweit diese aus Drahtzaun bestehen, sind sie in freiwachsenden Pflanzungen oder geschnitten en Hecken einzufügen. Einfriedungen in anderer Ausführung, z. B.: Gitterzäune, sind zulässig, wenn sie durch kletter- bzw. Rankpflanzen und/oder direkt vorgelagerte Pflanzungen flä-

2.3. Einfriedungen der Privaten Grünfläche - Extensiver Wiesenstreifen (§ 88 (1) Nr. 3 + 7 LBau O)

Die Einfriedung der Privaten Grünfläche - Extensiver Wiesenstreifen ist nur mit Zäunen bis 2,0 m Höhe zulässig. Schachtdeckel müssen vom angrenzenden Wirtschaftsweg frei zugänglich bleiben. In die anderen Richtungen müssen Einzäunungen einen Mindestabstand von 2 m zur Schachtdeckelmitte einhalten.

C. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN

1. Funde müssen gemäß Denkmalschutzgesetz unverzüglich gemeldet werden

2. Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält DIN 18 915 bezüglich des Bodenab

Für die Bepflanzung ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz ,Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten. 4. Der neunte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz "Einfriedun-

gen' ist zu beachten 5. Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054, DIN 4020, DIN 4124 sowie DIN EN 1997-1 und -2 sind zu beachten.

6. Bei Bodenarbeiten sind die Vorgaben sind die Vorgaben der DIN 18915 zu beach-7. Für die Verlegung unterirdischer Elektrizitätsleitungen sind laut DIN 1998 vorgese-

8. Bei der Installation von Brauchwasseranlagen im Haushalt sind die technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1986 sowie die DIN 1998 und DIN 2001 zu beachten. Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden. Sämtliche Brauchwasserleitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. Der Träger der Wasserversorgung sollte über die Planungen informiert werden. Gemäß TrinkwV ist für Regenwasseranlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt eine Anzei-

9. Die Anforderungen an den Schallschutz gemäß DIN 4109 sowie VDI-Richtlinie 2719 sind zu beachten.

10. Sollten sich, insbesondere bei Baumaßnahmen, Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktion wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen Nerdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) ergeben, ist die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Mainz umgehend zu informieren. 11. Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß

"Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen bzw. der DVGW Richtlinie GW 125 zu berücksichtigen. 12. Die technische Mitteilung Merkblatt W 331 vom November 2006 (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten) des DVGW-Regelwerks sowie die Technischen Regel Arbeitsblatt W 400-01 vom Oktober 2004 (Wasserleitungsanlagen -TRWV-Teil1:

vom Februar 2008 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) des DVGW-Regelwerks sind zu berücksichtigen. 13. Im Sinne der vorbeugenden Gefahrenabwehr wird ergänzend auf die §§ 7 und 15 der LBauO Rheinland-Pfalz verwiesen.

Planung) des DVGW-Regelwerks und die Technischen Regel Arbeitsblatt W 405

14. Nach § 2 (2) Landeswassergesetz i. d. F. v. 18.12.2001 soll das Niederschlagswasser der privaten Grundstücke (Dachentwässerung usw.) als Brauchwasser verwertet oder über die belebte Bodenfläche versickert werden.

je nach örtlicher Situation in Rigolen zu versickern, diese Frage ist im Rahmen des Entwässerungsantrags zu klären. 16. Bei der Planung von Versickerungsanlagen sind die Vorgaben im DWA-Arbeitsblatt

15. Das Niederschlagswasser ist in Geländemulden über die belebte Bodenzone oder

A 138 zu beachten. 17. Für den Einbau von Rigolen ist nach § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen. Die Untere Wasserbehörde ist für die Einleitung von Niederschlagswasser bis 500 m² abflusswirksamer Fläche in das

Grundwasser zuständig, ab einer abflusswirksamen Fläche > 500 m² sind entspre-

chende Anträge bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Mainz einzureichen. 18. Für die Versickerung vorgesehene Flächen müssen frei von Belastungen sein damit eine Verlagerung von Schadstoffen durch Auswaschungen in das Grundwasser verhindert wird und damit der Boden seine natürliche Funktion als Abbauund Ausgleichmedium insbesondere zum Schutz des Grundwassers erfüllen kann.

19. Bei jedem Gewerbebetrieb sollte geprüft werden, ob aufgrund der Menge und Verschmutzung des Abwassers vor Einleitung in das öffentliche Kanalnetz mit zentraler Kläranlage, entsprechende Vorbehandlungsanlagen (genehmigungspflichtig gem. § 60 (3) WHG oder gem. § 60 (4) WHG i.V.m. § 54 LWG - ab 8 m³/d) vorzu-20. Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die der Beseitigung

von gewerblichen Abwasser dienen, bedarf der Genehmigung durch die SGD Süd nach § 59 WHG, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 (1) Nr. 3 WHG i.V.m. § 57 (2) WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit ist durch die zuständige Behörde gem. § 59 (2) WHG

D. EMPFEHLUNGEN

Es wird empfohlen, Gebäude mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern mit einer Größe von mehr als 20 m² zu mindestens 75 % intensiv oder extensiv zu be-

kulturfähigen Substrats versehen werden. VERMINDERUNG DES ABZULEITENDEN NIEDERSCHLAGSWASSERS Zur Minimierung der zu behandelnden Wassermengen (von Dachflächen) kommen

3. ÜBERSCHWEMMUNGSGEFAHR / GELÄNDEAUFSCHÜTTUNG / ABGRABUN-

Dort wo Straßenverkehrsflächen in Bezug auf die natürliche Geländeoberfläche erhöht hergestellt werden, wird das Auffüllen von Privatgrundstücken bis auf Straßenniveau empfohlen. Diese Maßnahme dient der Senkung des Risikos Privater bei grundsätzlich bestehender Überschwemmungsgefahr. Es wird empfohlen, auf Abgrabungen unter die natürliche Geländeoberfläche zu

Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997 -1 und -2 sowie DIN 1054) zu beachten.

4. BAUGRUND Zur Bestimmung der Tragfähigkeit des Bodens wird den Bauherren empfohlen, Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen. Dabei sind die einschlägigen 5. GRUNDWASSER/UNTERKELLERUNG

Wegen der Nähe zum Rhein ist im Plangebiet mit einer erhöhten Lage des Grundwasserspiegels zu rechnen. Aus diesem Grund wird empfohlen, die neu zu errichtenden Gebäude nicht zu unterkellern. Ist dennoch eine Unterkellerung vorgesehen, sollten entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. weiße Wan-

Zur Minimierung der zu behandelnden Wassermengen (von Dachflächen) kommen zusätzlich zu Dachbegrünungen der Überlauf der Zisternen und Brauchwassernutzung in Frage. Kombinationen dieser Maßnahmen mit solchen zur Versickerung von Oberflächenwasser werden empfohlen. Die Auftriebssicherheit ist zu gewährleisten. Dies gilt in besonderem Maße auch für

die Lagerung wassergefährdender Stoffe, sofern die individuelle Beheizung mit Heizöl (Tanks) vorgesehen wird. Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen wird, kann eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür ist ei-

ne wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzu-

6. BODENSCHUTZ

Nach § 5 (1) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der SGD-Süd) mitzuteilen.

RADONSCHUTZ

bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden

Das Landesamt für Geologie hat darauf hingewiesen, dass das Plangebiet innerhalb eines Rereiches mit intensiver Bruchtektonik liegt, in dem ein erhöhtes his hohes Radonpotential bekannt ist, bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner/Bauherren sein, sich ggf. für

Detaillierte Messergebnisse zum Radonpotential lassen sich nach der Empfehlung des Landesamtes für Geologie und Bergbau nur durch Langzeitmessungen (ca. 3 bis 4 Wochen) erzielen. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Bauherrn, entsprechende Messungen auf sei-

nem Grundstück in Abstimmung mit dem Landesamt durchführen zu lassen. Die

Ergebnisse sind dem Landesamt mitzuteilen. Fragen zur Geologie im Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet ggf. das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.

Über die entsprechenden Bestimmungen der planungsrechtlichen Festsetzungen sind die folgenden Artenlisten Bestandteil des Bebauungsplanes. Darüber hinaus sind auch weitere standortgerechte Arten als Laubgehölze zulässig.

Die Bepflanzungen müssen zumindest folgende Qualitätsmerkmale haben: Bäume 1. Ordnung: Hochstämme mit Stammumfang von mindestens 14 bis 16 cm, mindestens 3-mal verpflanzt mit Ballen

Bäume 2. Ordnung: Hochstämme mit Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm,

mindestens 3-mal verpflanzt mit Ballen Heister: Größe mindestens 100 bis 125 cm, 2-mal verpflanzt mit Ballen Sträucher: Größe mindestens 60 bis 100 cm, 2-mal verpflanzt mit Baller

Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Fraxinus excelsior Esche Quercus robur Stieleiche Winterlinde Tilia cordata

Qualitätsmerkmale für Bepflanzungen

Aufgrund ihrer großen Endwuchshöhe sollten Bäume 1. Ordnung nur an Standorten verwendet werden, die dauerhaft ausreichende Entfaltungsmöglichkeiten bieten. Arten mit Fruchtfall und erhöhter Windbruchgefahr sollten nicht im Straßenraum und an

Bäume 2.Ordnung Acer campestre Feldahorn

Sommerlinde

Hainbuche Carpinus betulus Malus sylvestris Wildapfel Vogelkirsche Prunus avium Pyrus pyraster Wildbirne Arten mit Fruchtfall und erhöhter Windbruchgefahr sollten nicht im Straßenraum und an

den privaten Verkehrsflächen verwendet werden.

privaten Verkehrsflächen verwendet werden. Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Haselnuß Weißdorn Crataegus monogyna Liguster Ligustrum vulgare

Viburnum opulus

Sambucus nigra

Lonicera xylosteum

Salix capraea

Tilia plaophyllos

Fassadenbegrünung: Clematis vitalba (auf südexponierten Standorten) Hedera helix Efeu (auf nordexponierten Standorten) Partenocissus tricuspidata (auf südexponierten Standorten) Polygonum aubertii Kletterknöterich (auf südexponierten Standorten) (auf südexponierten Standorten)

Heckenkirsche

Wasserschneeball

Salweide

Holunder

F. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan wird aufgrund der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen auf-Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I. S. 2794). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz

(BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015

BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. | S.

2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474). Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung

- BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI, I.S. 1548). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 | S. 58), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509). Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013

(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474). Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) i.d.F. vom 19.05.2010 (BGBl. I S. 639).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365), zu-

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 06.10.2015 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVB). S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.10. 2015 (GVBI. S. 365).

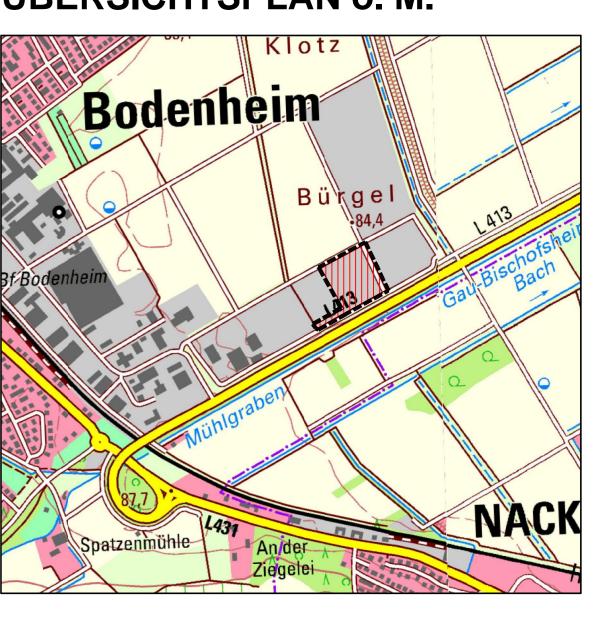
Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBI. S. 159), zuletzt geändert

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) i.d.F.

vom 14.07.2015 (GVBI. S. 127). Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch § 129 des Gesetzes vom 14.07.2015 (GVBI. S. 127). Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert am 21.07.2003 (GVBI. S. 209).

durch Gesetz vom 03.12.2014 (GVBI. S. 245).

ÜBERSICHTSPLAN o. M.



VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde BODENHEIM hat am 12.10.2015 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 08.01.2016 im Nachrichtenblatt 01/2016

2. FRÜZEITIGE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB mit

de durchgeführt vom 08.01.2016 bis einschließlich 14.01.2016. Die Bekanntmachung des

Zeitraums erfolgte am 08.01.2016 im Nachrichtenblatt 01/2016 der Verbandsgemeinde

4. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

6. SATZUNGSBESCHLUSS

7. AUSFERTIGUNG

BODENHEIM, den

gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

BODENHEIM, den .

Der Gemeinderat der Gemeinde BODENHEIM hat am 12.10.2015 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können sowie dem Hinweis auf das Verfahren nach § 13a BauGB. Die öffentliche Auslegung

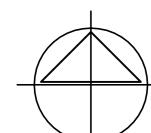
5. PRÜFUNG DER ANREGUNGEN AUS DER ANHÖRUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BE-LANGE UND DER GLEICHZEITIGEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG gem. § 4 (2) i.V.m. § 3

Gemäß § 3 (2) BauGB hat der Gemeinderat der Gemeinde BODENHEIM in seiner Sitzung am 15.03.2016 alle im Rahmen der Auslegung nach § 3 (2) BauGB und Einholung der Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen geprüft.

Gemeinde BODENHEIM

Ortsbürgermeister Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 15.04.2016 mit dem

BECKER-THEILIG



GEMEINDE BODENHEIM

Bebauungsplan SPORT- UND GEWERBEANLAGE BÜRGEL

HENDEL + PARTNER

BEBAUUNGSPLAN	PROJEKT-NR.	:	51.0
§ 9 BauGB	PLAN-NR.	:	1
GRÜNORDNUNGSPLAN § 9 (1) NR. 15, 20 + 25 BauGB	MASSSTAB	:	1:1.00
	DATUM	:	15.03.201
	GRÖSSE	:	1.070 x 72
GP	BEARBEITER	:	AV
PLANUNGSBÜRO	STÄDTEBAU — UND LAND CUSTAV—FREYTAG—STRASSE 15		TSARCHITEKTE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

der Verbandsgemeinde Bodenheim.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wur-

Schreiben vom 11.01.2016 mit dem Hinweis auf das Verfahren nach § 13a BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und gebeten, eine Stellungnahme bis einschließlich 15.02.2016 abzugeben.

erfolgte in der Zeit vom 15.01.2016 bis einschließlich 15.02.2016 zu jedermanns Einsicht.

Der Gemeinderat der Gemeinde BODENHEIM hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 diesen Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz als Satzung beschlossen. BODENHEIM, den 11.04.2016 Gemeinde BODENHEIM

> **BECKER-THEILIG** Ortsbürgermeister

BECKER-THEILIG

Hinweis auf den Ort, an dem der Bebauungsplan eingesehen werden kann, tritt dieser Gemeinde BODENHEIM

GUSTAV-FREYTAG-STRASSE 15 65189 WIESBADEN

TELEFON 0611.30 01 23 FAX 0611.30 41 05

(AW 20.04.2016) H:\OO_CAD_Projekte\5105\Eigen\5105_B_LPH5_B_GP_BPlan.dwg

GEMEINDE BODENHEIM

in der VG Bodenheim

Bebauungsplan SPORT- UND GEWERBEANLAGE BÜRGEL 2. Änderung

BEGRÜNDUNG

Stand: GP 15.03.2016

PLANUNGSBÜRO HENDEL+PARTNER

STÄDTEBAU- UND LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

GUSTAV-FREYTAG-STRASSE 15 65189 WIESBADEN TELEFON 0611.300 123 TELEFAX 0611.304 105 EMAIL post@planungsbuero-hendel.de

INHALTSVERZEICHNIS

	••	••	
4		ANDERUNG	ø
	REGERINDING / HR 2		ı
			П

2. PLANUNTERLAGEN

2.1	URSPRÜNGLICHER BEBAUUNGSPLAN	M. 1 : 1.000

2.2 BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN M. 1 : 1.000

1. BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG

Auf der gemeindeeigenen Gewerbefläche im östlichen Bereich des GEWERBE-GEBIETES BÜRGEL soll auf einer Fläche von ca. 1,63 ha die Möglichkeit zur Ansiedlung von kleineren und mittelgroßen Gewerbebetrieben geschaffen werden. Um die Nachfragen und Nutzungsansprüche interessierter Gewerbetreibender bedienen zu können ist der Bau einer weiteren Erschließungsstraße erforderlich. Diese soll von der Straße LANGE RUTHE nach Süden abzweigen und als Stichstraße mit Wendehammer ausgebildet werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes SPORT- UND GEWERBEANLAGE BÜRGEL umfasst Maßnahmen der Innenentwicklung. Dementsprechend erfolgt die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Somit gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2 + 3, Satz 1) BauGB entsprechend. Dies bedeutet u.a., dass von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung mit einer Gesamtfläche von ca. 1,83 ha umfasst in der FLUR 18 die Flurstücke 58/11, 58/20, 58/21 und die Wegeparzelle 43/3 tw..

STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNG

Ursprünglich war der Bebauungsplan "Sport- und Gewerbeanlage Bürgel" darauf ausgerichtet, die Ansiedlung eines Logistikunternehmens mit einer über 2 ha großen Halle zu ermöglichen. Zwischenzeitlich hat das Logistikunternehmen seine Pläne zurückgezogen. Gleichzeitig besteht eine starke Nachfrage von kleineren bis mittelgroßen mittelständigen Unternehmen nach Gewerbegrundstücken. So konnten bereits mit der im Jahr 2015 abgeschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes entsprechende Flächen zur Verfügung gestellt werden. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes soll der weiterhin bestehenden Nachfrage nach kleineren bis mittelgroßen Gewerbegrundstücken Rechnung getragen werden. Die Grundzüge der Planung sollen sich an der städtebaulichen Situation im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes orientieren.

Entsprechend den beschriebenen Zielen der Gemeinde Bodenheim wird für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes die zulässige Bauweise angepasst. Anstelle von abweichender Bauweise mit nicht begrenzter zulässiger Länge der Gebäude wird entsprechend der zukünftig kleingliedrigeren Nutzung die offene Bauweise zugelassen. Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird nicht mehr festgesetzt. Mit der Reduzierung der zulässigen Firsthöhe von derzeit 15,0 m auf 12,5 m wird eine kleinteilige städtebauliche Struktur ermöglicht und somit ein fließender Übergang zum Gewerbegebiet im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes erreicht.

Erhöht wird die zulässige GRZ von 0,6 auf 0,8. Der insgesamt zulässige Versiegelungsgrad bleibt aber unverändert, da sowohl bei einer GRZ von 0,6 als auch bei einer GRZ von 0,8 die maximale Überbaubarkeit der Grundstücke mit Hauptund Nebenanlagen bei 80 % liegt. Die Erhöhung wird vorgenommen, da so bezüglich der Bebaubarkeit mit Hauptgebäuden ein Ausgleich für die Reduzierung der Bauflächen, die die Bezugsgröße zur Berechnung der GRZ darstellen, zugunsten der Ausweisung von Privaten Grünflächen erfolgt.

ZULÄSSIGE NUTZUNGEN

Die zulässigen Nutzungen werden aus dem ursprünglichen Bebauungsplan übernommen. Vergnügungsstätten werden aber nicht mehr, auch nicht ausnahmsweise zugelassen. So wird weiterhin von den gemäß § 8 BauNVO vorgegebenen Regelungen für Gewerbegebiete in den folgenden Punkten abgewichen:

 Zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde werden im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen. Dadurch soll eine Schwächung des Ortskerns mit seinen noch bestehenden Versorgungsbetrieben sowie zentraler Versorgungsbereiche der Nachbargemeinden verhindert werden. Eine Ansiedlung von Betrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten im Plangebiet würde zur Konkurrenz von Versorgungsstandorten untereinander führen.

Insofern bleiben im vorliegenden Gewerbegebiet lediglich Einzelhandelsbetriebe zulässig, die nicht zentrenrelevante Sortimente anbieten und unterhalb der Schwelle der in Gewerbegebieten generell nicht zulässigen Großflächigkeit bleiben.

Die in den Textfestesetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes ausgeschlossenen Sortimente sind Bestandteil der sog. "Bodenheimer Liste", die im Rahmen einer Einzelhandelsstrukturanalyse mit Zentrenkonzept sowie eines Regionalen Einzelhandelskonzeptes für die VG Nieder-Olm, Nierstein-Oppenheim und Bodenheim durch die "Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH", Erlangen, im Jahr 2010 erarbeitet wurde.

 Tankstellen werden innerhalb des Gewerbegebietes ausgeschlossen. Das durch Tankstellen erzeugte Verkehrsaufkommen soll am vorliegenden Standort mit Erschließung über eine Stichstraße vermieden werden.

Für die auch weiterhin ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden keine freistehenden Gebäude zugelassen. Derartige Wohnungen sollen nur integriert in das Betriebsgebäude errichtet werden dürfen, um die gewerbliche Ausprägung des Baugebietes sicherzustellen.

ERSCHLIESSUNG

Erschlossen wird das zukünftige Gewerbegebiet für kleine bis mittelgroße Betriebe durch eine Stichstraße mit Wendehammer. Um den Verkehrsfluss auf der Haupterschließungsstraße LANGE RUTHE nicht unnötig zu behindern und Nutzer des Fuß- und Radweges nicht durch Ein- und Ausfahrten zu gefährden, wird die Erschließung der Baugrundstücke von Norden her durch die Festsetzung von "Bereichen ohne Ein- und Ausfahrten" ausgeschlossen.

Die Straßenverkehrsfläche der Stichstraße mit einer Gesamtbreite von 11 m ermöglicht die Unterbringung einer Fahrbahnbreite von 6 m, beidseitig 1,50 m breiter Gehwege sowie einseitig eines 2 m breiten, begrünten Versickerungsstreifens. Weitere öffentliche Stellplätze werden nicht ausgewiesen. Der Nachweis der privaten Stellplätze erfolgt mit dem Bauantrag auf den Privatgrundstücken.

ENTWÄSSERUNGS-/GRÜNKONZEPT

Das Entwässerungskonzept wird inhaltlich zeitnah bezüglich des Schmutzwassers mit dem Wirtschaftsbetrieb Mainz, bezüglich des Niederschlagswassers mit der SGD Süd abgestimmt. Das Schmutzwasser wird der Kläranlage der Stadt Mainz zugeführt. Das private Niederschlagswasser wird auf den Baugrundstücken versickert. Zulässig ist die Versickerung auch auf den im Westen und Osten an das Baugebiet grenzenden Privaten Grünflächen. Das Straßenwasser wird in seitlichen Mulden, die innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche einseitig zwischen Fahrbahn und Gehweg angeordnet werden, versickert. Zur Erhöhung der Versickerungsleistung erfolgt in den Mulden ein Bodenaustausch. Erforderliche wasserrechtliche Anträge werden im Zuge der Erschließungsplanung gestellt.

Der südwestlich des Geltungsbereichs des ursprünglichen Bebauungsplanes parallel zur Böschung der L 413 vorhandene lockere Baum-/Strauchbestand ist sinngemäß im ursprünglichen Bebauungsplan als "mit Gehölzen zu bepflanzender Retentionsraum" festgesetzt. Diese Festsetzung wurde zwar mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes übernommen, wird aber im Zuge der 2. Änderung auch für den Bereich der 1. Änderung insofern modifiziert als nun Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung festgesetzt wird. Auf die Funktion einer Versickerungsfläche wird in Abstimmung mit dem Wirtschaftsbetrieb Mainz verzichtet, da die Versickerungsmöglichkeiten auf den privaten flächen ausreichend sind.

Der Abstand zwischen L 413 und südlicher Baugrenze bleibt unverändert und nimmt so weiterhin die ursprünglich festgesetzten, auch im Geltungsbereich der 1. Änderung enthaltenen Baufluchten auf.

Entlang der West- und Ostgrenze des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden Private Grünflächen ausgewiesen, auf denen auch Niederschlagswasser versickert werden kann. Entsprechend werden sie als extensives Grünland angelegt. Alternativ und ergänzend können sie mit heimischen Gehölzen bepflanzt werden. Neben der Funktion als Versickerungsfläche dienen sie der Gliederung der gewerblichen Bauflächen.

Auf die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes vorhandene Festsetzung einer zu pflanzenden Baumreihe auf der westlichen Grünfläche wird nun verzichtet, da diese der Eingrünung der im ursprünglichen Bebauungsplan zulässigen großvolumigen Gewerbebauung dienen sollte und mit dem jetzt erfolgenden Verzicht auf diese Form der Bebauung nicht mehr sinnvoll ist. Auf eine Ortsrandeingrünung auf der östlichen Grünfläche kann verzichtet werden, da sich daran unmittelbar der Gewerbepark BODENHEIM – IM UNTERFELD anschließt.

Die Parzelle Flst.-Nr. 43/3, die zurzeit noch als Wirtschaftsweg genutzt wird, aber im ursprünglichen Bebauungsplan bereits als Gewerbe-, bzw. Retentionsfläche festgesetzt war, erfährt eine Umwidmung. Sie wird künftig teilweise als Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grundstückseingrünung" und teilweise als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Ortsrandeingrünung" bzw. Einleitefläche festgesetzt. Der Wirtschaftsweg wird nicht mehr benötigt.

GÜLTIGKEIT DER FESTSETZUNGEN DES URSPRÜNGLICHEN BEBAU-UNGSPLANES

Alle weiteren planungsrechtlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Vorschriften, Hinweise und Empfehlungen des ursprünglichen Bebauungsplanes behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Ergänzt werden die Hinweise und Empfehlungen um Anregungen, die Träger öffentlicher Belange bereits im Rahmen der 1. Änderung des Bauungsplanes geäußert haben und inhaltlich auf die 2. Änderung des Bauungsplanes übertragbar sind.

FLÄCHENBILANZ

Die zukünftigen Flächennutzungen im Bereich der 2. Änderung teilen sich wie folgt auf:

FLÄCHENNUTZUNG	TEILFLÄCHE	GESAMTFLÄCHE	ANTEIL
GEWERBEGEBIET		12.958 m²	70,9%
- überbaubare Flächen (GRZ 0,8)	10.366 m²		
- begrünte Flächen (GRZ 0,2)	2.592 m²		
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN		1.553 m²	8,5%
- Straßenverkehrsflächen	1.464 m²		
- Verkehrsgrün	89 m²		
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN		2.038 m²	11,2%
- Ortsrandeingrünung	2.038 m²		
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN		1.720 m²	9,4%
- Grundstückseingrünung	1.720 m²		
GESAMTSUMME		18.269 m²	100,0%

EINGRIFFSREGELUNG

Gemäß § 13 a (2) Nr. 4 BauGB gelten bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, die Eingriffe im Sinne des § 1 a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung als zulässig. Ein Ausgleich der Eingriffe ist daher nicht erforderlich. Keine Aussage trifft der § 13 a BauGB zur Vermeidung von Eingriffen. Dieser Aspekt ist jedoch auch bei den im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplänen zu berücksichtigen, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung nach § 1 (6) BauGB einzubeziehen.

Die im Umweltbericht aufgeführten landespflegerischen Vermeidungsmaßnahmen gelten auch für die 2. Änderung des Bebauungsplanes. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des ursprünglichen Bebauungsplanes.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist auf der einen Seite eine zusätzlich zulässige Flächenversiegelung verbunden, indem die zusätzliche Erschließungsstraße das bisher ausgewiesene Gewerbegebiet ersetzt. Während im Gewerbegebiet die maximal zulässige Versiegelung/Überbauung unter Berücksichtigung des § 19 BauNVO bei einer GRZ von 0,8 liegt, geht mit der Straße eine Vollversiegelung einher, ausgenommen die Versickerungsmulden. Dies bedeutet eine zusätzliche Flächenversieglung von ca. 150 m² (= ca. 1.355 m² Straßenfläche x 20 % abzgl. Versickerungsmulden ca. 120 m²).

Andererseits erfolgt durch die Festsetzung der Privaten Grünflächen im Osten anstelle der bisher festgesetzten Bauflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 575 m² eine Aufwertung gegenüber Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes. Bislang durften hier ca. 460 m² (= 575 m² x GRZ 0,8 unter Berücksichtigung von § 19 BauNVO) versiegelt werden.

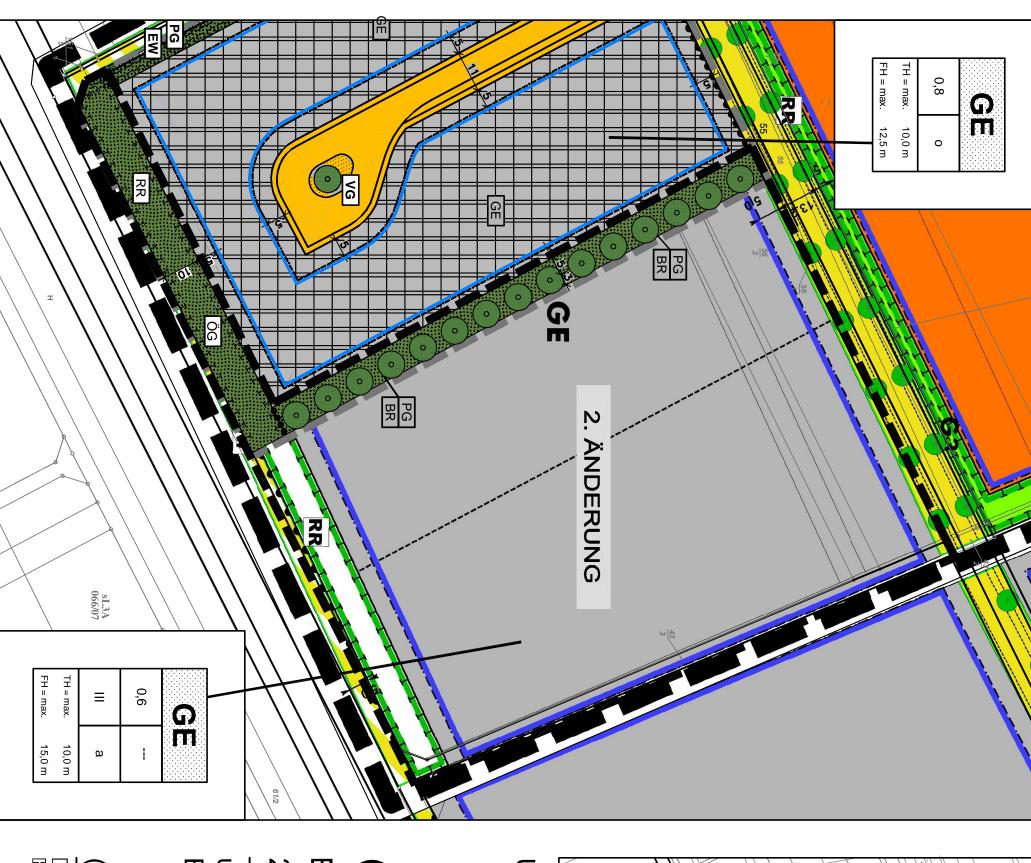
In der Summe reduziert sich innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung die zulässige Versiegelung um ca. $340 \text{ m}^2 - 120 \text{ m}^2$).

Die festgesetzte Private Grünfläche im Westen ist bereits als solche in der 1. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzt. Allerdings wird im Zuge der 2. Änderung auf die Festsetzung einer Baumreihe verzichtet.

Ferner ist auf den Privaten Grünflächen die extensive Nutzung und Pflege festgesetzt. Somit erhöht sich aus Sicht des Naturschutzes die Qualität der Flächen gegenüber der ursprünglichen Ausweisung von nicht überbaubaren Flächen.

Wiesbaden, den 15.03.2016

Merkel





ÜBERSICHTSPLAN: ohne Maßstab



GEMEINDE BODENHEIM Bebauungsplan SPORT- UND GEWERBEANLAGE BÜRGEL

2. Änderung

HAFTSARCHITEKTEN 65189 WIESBADEN FAX 0611.30 41 05	SCHAFT 65 FAX	STÄDTEBAU — UND LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GUSTAV—FREYTAG—STRASSE 15 65189 WIESBADEN TELEFON 0611.30 01 23 FAX 0611.30 41 05	PLANUNGSBÜRO HENDEL + PARTNER
AW		BEARBEITER	(Ausschnitt)
DIN A 3		GRÖSSE	
09.12.2015		DATUM	
1:1.000		MASSSTAB	
4		PLAN-NR.	Rebailingsplan
51.05		PROJEKT-NR.	ursprünglicher